

7 XI 387/24



Amtsgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

_____, geboren am __.__.1955, _____, _____ Kiel
vertreten durch den Betreuer Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel,
Gz.: B-010-23-bh-inso-01

- Antragsteller -

wegen Beratungshilfesache

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht _____ am 20.03.2024
beschlossen:

Die Erinnerung des Antragstellers vom 15.03.2024 gegen den Beschluss des Gerichts vom 12.03.2024 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung ist unbegründet.

1. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Beratungshilfe liegen für die Antragstellerseite nicht vor.

Auf Antrag ist Beratungshilfe unter anderem nur dann zu bewilligen, wenn dem Rechtsuchenden

nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG).

Der Antragstellerseite stand - wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend festgestellt - eine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung, deren Inanspruchnahme zuzumuten war (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG). Der Antragsteller, hier auch vertreten durch den Betreuer, hätte nämlich (zunächst) die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen müssen. Solche Stellen sind befähigt, der Antragstellerseite bei der Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung gemäß § 305 Abs. 1 InsO weiterzuhelfen.

Der Antragsteller muss sich eine Verweisung auf eine andere Hilfe entgegenhalten lassen. Eine Verweisung auf die Schuldnerberatungsstellen ist zwar dann nicht möglich, wenn der tätige Rechtsanwalt vorbefasst ist, die zu Grunde liegende Forderungen streitig sind oder die Wartezeiten bei Schuldnerberatungsstellen unzumutbar lang sind, jedoch ist kein derartiger Fall vorliegend gegeben. Der Antragstellervertreter ist als gesetzlicher Betreuer des Antragstellers auch für den Bereich der Vermögenssorge bestellt. Er ist damit in sämtlichen Fällen der Vermögenssorge automatisch vorbefasst, was indes nicht Grundlage der Vorbefassung als Rechtsanwalt ist.

Eine Unzumutbarkeit ist auch aus anderen Gründen nicht gegeben. Angesichts des Umstandes, dass der Betreuer den Betreuten im Hinblick auf die Vermögenssorge vertritt, ist für die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer Schuldenberatung auch auf die Person des Betreuers abzustellen, soweit eine körperliche Einschränkung des Betreuten gegeben ist. Der weiter vorgetragene Umstand, dass eine Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstelle eine persönliche Vorsprache des Schuldners selbst erfordere, steht einer Inanspruchnahme der Schuldnerberatung nicht im Wege. Es ist amtsbekannt, dass die hiesigen Schuldnerberatungsstellen bei Notwendigkeit und Geeignetheit auch Hausbesuche durchführen, um die persönliche Vorsprache zu ermöglichen.

2. Eine Kostengrundentscheidung ist nicht angezeigt. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Richter am
Amtsgericht

Beglaubigt
Kiel, 21.03.2024

Justizhauptsekretärin